

Doppelte Haushaltsführung

Bei Wechsel des Familienwohnsitzes weiter möglich

Ein in nicht ehelicher Gemeinschaft lebendes Paar – beide Beamte – waren an verschiedenen Orten tätig; dort unterhielten sie jeweils eine Wohnung. Nach der Heirat zog der Mann in das Haus seiner Frau. Die Aufwendungen für seine bisherige Wohnung machte er als Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit geltend. Nach zwei Jahren bestimmte das Ehepaar die Wohnung am Dienort des Ehemanns als Familiensitz. Die Aufwendung für das von der Frau weiterhin genutzte Haus an deren Dienort zogen sie nun als Werbungskosten ab.

Die Steuerkanzlei Alexander Hill macht in diesem Zusammenhang auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs aufmerksam. Das Gericht führt darin aus, dass Ehegatten selbst bestimmen können, welche Wohnung ihren gemeinsamen Wohnsitz darstellt. Das bedeutet: Aufwendungen für eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung sind zeitlich unbeschränkt als Werbungskosten abzugsfähig. Dies gilt auch, wenn Ehegatten – wie in dem zu urteilenden Fall – den Hauptwohnsitz wechseln.
(info@hillsteuerberater.de,
www.hillsteuerberater.de)